

Richtlinie zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse von Bewerber/innen mit ausländischen Bildungsabschlüssen (Deutschrichtlinie) vom 30.10.2019

Das Präsidium hat aufgrund von § 18 Absatz 4 Satz 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S.1080), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Richtlinie erlassen:

Für Studienbewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen gelten für jede Fakultät unterschiedliche sprachliche Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der htw saar.

Folgende Nachweise der sprachlichen Studierfähigkeit werden anerkannt:

1. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)- *mindestens DSH 2*
2. TestDaF (siehe nachfolgende Übersicht)
3. Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg
4. Deutsches Sprachdiplom der KMK, Zweite Stufe (DSD II)
5. Schulabschluss, der eine deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
6. Goethe Zertifikat C1
7. Goethe Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GDS)
8. Zeugnis „telc Deutsch C1 Hochschule“

Darüber hinaus werden folgende Nachweise anerkannt:

Ausländischen Zeugnisse, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ ausgewiesen sind.

Dazu gehören u.a.

- Der Deutschnachweis im französischen Diplome du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg

Es gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Liste (Anhang zum Beschluss der KMK zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse), zu finden z.B. unter

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1995/1995_06_02-Nachweis-deutsche-Sprachkenntnisse.pdf

Bei deutschen Staatsangehörigen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung wird als Nachweis auch eine Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung anerkannt, sofern sich die Anerkennung auf die Deutschkenntnisse erstreckt (Anerkennungsvermerk).

Die fakultätsspezifischen Anforderungen bzgl. der TestDaF und der DSH-Prüfung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass in jedem Teilbereich des TestDaF mindestens TDN 3 vorliegen muss.

Bachelor Studiengänge

Fakultät	TestDaF	DSH
WiWi	16	Stufe 2
IngWi	14	Stufe 2
SoWi	16	Stufe 2
AuB	14	Stufe 2
DFHI (Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge)	14	Stufe 2
DFHI (Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge)	16	

Master Studiengänge

Fakultät	TestDaF	DSH
WiWi	16	Stufe 2
IngWi	14	Stufe 2
SoWi	16	Stufe 2
AuB	14	Stufe 2
DFHI (Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge)	14	Stufe 2
DFHI (Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge)	16	

In folgendem Studiengang/Programm der htw saar ist abweichend der oben genannten Anforderungen folgendes Sprachniveau nachzuweisen:

Studiengang / Programm	Sprachniveau	Anerkannte Sprachnachweise
ING ^{prep} (Vorbereitungsstudium für internationale Studienbewerber(innen) mit indirekter HZB) Master International Management	B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)	<ul style="list-style-type: none"> - Goethe-Zertifikat B1 - Zertifikat Deutsch / telc B1 - DTZ (Deutsch Test für Zuwanderer) Gesamtergebnis B1 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) Erste Stufe - ÖSD B1 Zertifikat - Höherwertiges Sprachzertifikat (siehe Nachweise sprachliche Studierfähigkeit oben)
Master Neural Engineering	/	- Kein Sprachnachweis erforderlich

Für Gasthörer findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Schlussbestimmungen:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Präsidiums zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen“ vom 8. November 2018 außer Kraft.

Saarbrücken, den 31.10.2019

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard